

KUNDMACHUNG

der Gemeinderatssitzung am 20. Dezember 2023

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

- Anwesende:** Bürgermeisterin Melanie Zerlauth, Bürgermeister Stellvertreter Werner Mair, Rainer Nardin, Florian Hueber für Harald Fuchs, Daniel Thöni, Walter Immler für Andreas Gager, Nadja Schaffenrath, Christine Stadelwieser, Michael Jenewein, Fabian Wachter für Günther Handle, Peter Wille, Karl Apolonio für Julia Patigler, Florian Mark, Brigitte Eberhart für Jochen Köhle, Simone Mairhofer;
- Entschuldigt:** Günther Handle, Harald Fuchs, Andreas Gager, Jochen Köhle, Julia Patigler, Carmen Wille-Federspiel, Alfons Westreicher, Cornelia Kneringer, Nikolaus Gotsch, Mario Denoth;
- Interessierte Besucher:** Karl Neururer, Gerhard Köhle;
- Finanzverwalterin:** Ing. Julia Spöttl MSc ABL;
- Schriftführerin:** Mag. Irene Hackl;

Vor Beginn der Sitzung werden die Ersatzmitglieder Walter Immler und Brigitte Eberhart angelobt.

Vor Beginn der Sitzung wird der Antrag auf Aufnahme drei weiterer Tagesordnungspunkte gestellt.

TO Punkt 16) Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung/ Weiterführung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens (Neufassung des Beschlusses gem. § 129 Abs. 2 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001)

TO Punkt 17) Beschlussfassung einer neuen Vereinbarung des Abwasserverbandes Serfaus-Pfunds-Tösens.

TO Punkt 18) Beschlussfassung einer neuen Satzung des Abwasserverbandes Serfaus-Pfunds-Tösens.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen die zusätzlichen Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

Zu TO

Punkt 1) Wurde erledigt.

Zu TO

Punkt 2) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen nach ausführlicher Darstellung durch die Bürgermeisterin den Voranschlag für das Jahr 2024, einschließlich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit mit nachstehend angeführten Summen festzusetzen

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 8.705.400,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 7.830.400,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	€ 875.000,--
Summe Haushaltsrücklagen (23)	€ 170.800,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	€ 1.045.800,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 1.402.500,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 562.800,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 2.092.500,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	- € 1.529.700,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	- € 127.200,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 283.100,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 685.300,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	- € 402.200,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	- € 529.400,--

Zu TO

Punkt 3) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen, nach ausführlicher Darstellung der Finanzplanung durch die Finanzverwalterin den mittelfristigen Finanzplan

Für das Haushaltsjahr **2025**

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 7.569.000,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 7.735.600,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	- € 166.600,--

Summe Haushaltsrücklagen (23)	- € 150.000,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	- € 316.600,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 862.000,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 265.700,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 674.200,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	- € 408.500,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	€ 453.500,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 351.600,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 698.900,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	- € 347.300,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	€ 106.200,--

Für das Haushaltsjahr **2026**

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 7.619.900,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 7.904.800,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	- € 284.900,--
Summe Haushaltsrücklagen (23)	- € 150.000,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	- € 434.900,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 744.900,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 439.600,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 528.500,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	- € 88.900,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	€ 656.000,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 180.800,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 584.600,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	- € 403.800,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	€ 252.200,--

Für das Haushaltsjahr **2027**

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 8.384.700,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 8.081.100,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	€ 303.600,--
Summe Haushaltsrücklagen (23)	€ 0,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	€ 303.600,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 770.200,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 444.000,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 76.200,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	€ 367.800,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	€ 1.138.000,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 0,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 1.410.800,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	- € 1.410.800,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	- € 272.800,--

Für das Haushaltsjahr **2028**

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 8.075.300,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 8.262.400,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	- € 187.100,--
Summe Haushaltsrücklagen (23)	€ 0,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	- € 187.100,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 798.900,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 179.600,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 77.900,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	€ 101.700,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	€ 900.600,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 0,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 510.300,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	- € 510.300,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	€ 390.300,--

Zu TO

- Punkt 4) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen, dass Abweichungen zwischen dem Ansatz im Haushaltsvoranschlag 2024 und dem tatsächlichen Ergebnis (Rechnungssoll) für die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 ab einem Betrag von € 22.000,00 zu erläutern sind.

Zu TO

- Punkt 5) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen nach ausführlicher Darstellung durch die Bürgermeisterin den Voranschlag des Sanitätssprengels Pfunds-Spiss für das Jahr 2024 mit nachstehend angeführten Summen festzusetzen

Ergebnishaushalt gem. VRV:

Summe Erträge (21)	€ 68.000,--
Summe Aufwendungen (22)	€ 68.000,--
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	€ 0,--
Summe Haushaltsrücklagen (23)	€ 0,--
SA 00 Netto Ergebnis (Saldo 0 +/-SU23) nach Zuweisung Haushaltsrücklagen	€ 0,--

Finanzierungshaushalt gem. VRV:

Saldo Nettoergebnis (SA1)	€ 0,--
Investive Gebarung Einzahlung (33)	€ 0,--
Summe Auszahlung investive Gebarung (34)	€ 0,--
Geldfluss investive Gebarung SA2)	€ 0,--
Netto-Finanzierungssaldo (SA3)	€ 0,--
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	€ 0,--
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	€ 0,--
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	€ 0,--
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	€ 0,--

Zu TO

- Punkt 6) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen die Verlängerung des Mietvertrages im Gemeindehaus Pfunds – Westreicher für 3 Jahre. Die Bürgermeisterin wird beauftragt einen entsprechenden Mietvertrag auszuarbeiten.

Zu TO

- Punkt 7) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen dem Vorschlag der Bürgermeisterin zuzustimmen und

- ✚ dem Pensionistenverband, Ortsstelle Pfunds, einen Zuschuss in der Höhe von € 600,-- zu gewähren.
- ✚ dem Seniorenverein Pfunds einen Zuschuss in der Höhe von € 600,-- zu gewähren.
- ✚ der Musikkapelle Pfunds einen Zuschuss in der Höhe von € 8.000,-- zu gewähren.
- ✚ der Schützenkompanie Pfunds einen Zuschuss in der Höhe von € 2.000,-- zu gewähren.
- ✚ dem Verein Fußball einen Zuschuss in der Höhe von € 5.520,-- zu gewähren.
- ✚ dem Verein Tennis einen Zuschuss in der Höhe von € 1.620,-- zu gewähren.
- ✚ dem Verein Ski einen Zuschuss in der Höhe von € 1.620,-- zu gewähren.
- ✚ dem Verein Rodel einen Zuschuss in der Höhe von € 1.620,-- zu gewähren.
- ✚ dem Verein Tischtennis einen Zuschuss in der Höhe von € 1.620,-- zu gewähren.
- ✚ dem Bogensportclub einen Zuschuss in der Höhe von € 750,-- zu gewähren.
- ✚ der Bergrettung Pfunds einen Betrag von € 6.400,-- zu gewähren. Die Auszahlung der veranschlagten Gelder erfolgt nach Vorlage von Rechnungen.

Die Vereine werden aufgefordert bis zur ersten Auszahlung im Sommer einen Tätigkeitsbericht bei der Gemeinde Pfunds vorzulegen.

Zu TO

- Punkt 8) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.09.2023, Zahl PF-4576-BP-MH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bebauungsplan ist in Anlage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Zu TO

- Punkt 9) Wird aufgrund einer fehlenden Stellungnahme vertagt.

Zu TO

- Punkt 10) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds hat in seiner Sitzung vom die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pfunds vom 19.10.2023, Zahl PF-4868-RÄ-LV, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 21.11.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahme(n) eingelangt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf des DI Andreas Mark vom 19.10.2023, Zahl PF-4868-RÄ-LV, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pfunds.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pfunds in seiner Sitzung vom 19.10.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 5490, .613 KG 84110 Pfunds (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 617-2023-00015, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück .613 KG 84110 Pfunds

rund 1027 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung Erläuterung: Volksschule

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Zu TO

Punkt 11) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 617-2023-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfunds im Bereich 3281/8, 3442/6, 3442/7, 3281/1, 3442/1, 3442/2 KG 84110 Pfunds (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfunds vor:
Umwidmung

Grundstück 3281/1 KG 84110 Pfunds

rund 1146 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 3281/8 KG 84110 Pfunds

rund 1007 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 3442/1 KG 84110 Pfunds

rund 1984 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 3442/2 KG 84110 Pfunds

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 3442/6 KG 84110 Pfunds

rund 462 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 3442/7 KG 84110 Pfunds

rund 184 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Die Umwidmung ist in Anlage B, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Zu TO

Punkt 12) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pfunds in seiner Sitzung vom 19.10.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 5902/1 KG 84110 Pfunds (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme des Baubezirksamtes Imst, Wasserwirtschaft, eingelangt. Aus ihrer Sicht sollte die von der gelben Hochwassergefahrenzone betroffene Grundstücksfläche des Gst. 5902/1 GB Pfunds im Freiland bleiben. Sollte die Gemeinde Pfunds die Meinung vertreten, dass die mit der gelben Hochwassergefahrenzone kenntlich gemachte Grundstücksfläche des Gst. 5902/1 GB Pfunds ebenfalls als Garagen und Lagerfläche genutzt werden soll, müsste das durch die Nutzung der Grundstücksfläche verloren gegangene Retentionsvolumen durch entsprechende Kompensationsmaßnahme im Nahbereich der Widmungsfläche ausgeglichen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) Folge zu geben:

Die Gemeinde Pfunds ändert die Flächenwidmung insofern ab, dass die von der gelben Hochwassergefahrenzone betroffene Grundstücksfläche des Gst. 5902/1 GB Pfunds im Freiland bleibt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 617-2023-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfunds im Bereich 5902/1 KG 84110 Pfunds (zur Gänze/zum Teil) **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfunds vor:
Umwidmung

Grundstück 5902/1 KG 84110 Pfunds

rund 2714 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2413 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemeinde-,
Gemeinschafts- und Vereinsgaragen und Lagerfläche

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 301 m²
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Zu TO

Punkt 13) **Gemeindegutsagrargemeinschaft Pfunds**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen die
Genehmigung der Ausgaben der Gemeindegutsagrargemeinschaft Pfunds mit insgesamt €
42.277,80.

Die Umsätze sind in Anlage C, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet,
ersichtlich.

Der Substanzverwalter informiert, dass sich seit dem letzten Bericht nicht viel Neues ergeben
hat. Im Jänner werden wir den Jahresabschluss präsentieren, vermutlich sind wir leicht positiv.
Weiters werden im Jänner eine Ausschusssitzung und eine Jahreshauptversammlung der
Gemeindegutsagrargemeinschaft Pfunds stattfinden.

Zu TO

Punkt 14) **Ausschussarbeiten**

Keine Wortmeldungen.

Zu TO

Punkt 15) **Anträge, Anfragen & Allfälliges**

- Gemeinderat Florian Mark macht darauf aufmerksam, dass in Birkach bei der Familie Köhle eine Straßenlaterne notwendig wäre. Die Bürgermeisterin erklärt, wir werden den Bedarf im ganzen Dorf erheben und dementsprechend Laternen anschaffen.
- Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünscht allen Gesundheit und Erfolg im kommenden Jahr 2024.

Zu TO

Punkt 16) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens.

Zu TO

Punkt 17) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen folgende Änderung der Vereinbarung des Abwasserverbandes Serfaus-Pfunds-Tösens, entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2022:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus, Pfunds und Tösens

Artikel I

1. Die Gemeinden Serfaus, Pfunds und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der laufenden Fassung zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Besorgung der Planung, Errichtung und des Betriebes von Erweiterungen in den Verbandssammlern und einer eventuellen Vergrößerung der bestehenden Kläranlage sowie die Überwachung von abwasserrechtlichen Anlagen im Verbandsgebiet zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Serfaus, Pfunds und Tösens“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde Tösens, Steinach Nr. 44, 6541 Tösens.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Serfaus, Pfunds und Tösens“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus, Pfunds und Tösens“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 10. März 1992, Zl. 851-4, außer Kraft.

Zu TO

Punkt 18) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen folgende Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Serfaus-Pfunds-Tösens:

**Satzung
des Gemeindeverbandes Abwasserverband-Serfaus-Pfunds-Tösens**

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters.
- b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.
- d) Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundene Haushaltsrücklagen.
- e) die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kontokorrentkrediten, den Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Sachen, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, die Übernahme und Umwandlung von Schulden und die Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw.

sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- f) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Beiträge für Zahlungsmittelreserven, Wirtschaftsführungen und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

(a) die Erweiterung der bestehenden Verbandsanlagen und des Kläranlagengebäudes.

(b) Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlung über aufgenommene Darlehen für Investitionstätigkeiten.

(c) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für zweckgebundene Haushaltsrücklagen für Investitionstätigkeiten.

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für:

- a) Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen und für den Betrieb des Verbandes und der Verbandsanlagen.
- b) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für eine allgemeine Haushaltsrücklage zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklagen.

(4) Eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

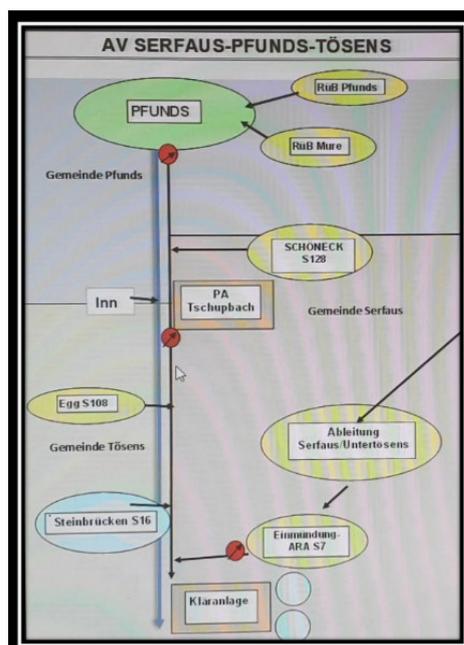
§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Investitionsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Kläranlage und der Erweiterung des Verbandssammlers im Verbandsgebiet Serfaus-Pfunds-Tösens.
- b) Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungs-bzw. Erweiterungsaufwandes nach Abs 1 lit.a aufgenommenen Darlehen.

Schema



c) Die Beiträge nach Abs.1 lit a und b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssel aufgeteilt:

Neuer Schlüssel - Durchschnittsberechnung

Investitionsbeitrag					Betriebskostenbeitrag				
Jahr	Serfaus	Pfunds	Tösens	Prozent	Jahr	Serfaus	Pfunds	Tösens	Prozent
Durchschnitt	70,90%	24,87%	4,23%	100,00%	Durchschnitt	61,53%	31,84%	6,62%	100,00%
Bisher	67,49%	27,93%	4,58%	100,00%	Bisher	58,73%	34,53%	6,74%	100,00%
Differenz	3,4128%	-3,0649%	-0,3479%	0,00%	Differenz	2,8047%	-2,6870%	-0,1177%	0,00%

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen:

a) Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

b) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklage.

c) Die Beiträge nach Abs. 2a und 2b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt.

Schlüssel für Inv.Beiträge § 7 Abs. 1 lit. a und b Kläranlage u. Sammler

Gemeinde	EW Einwohner	EW60 Tourismus	EW60 gesamt	EW60 Anteile
Serfaus	1 871	18 329	20 200	76,29%
Pfunds	2 423	2 962	5 385	20,34%
Tösens	778	115	893	3,37%
Summe ARA	5 072	21 406	26 478	100%

EW60 Gesamtanteile Berechnungsmodus

variabler Schlüssel für Investitionstätigkeiten und Schuldendienstbeiträgen:

Belastungsspitze max. Wochenmittel

abzüglich Belastung EW = Belastung EW60 Tourismus

Aufteilung Belastung EW Einwohner nach ständige Einwohner

Aufteilung Belastung EW60 Tourismus nach Nächtigung pro Jahr

EW Einwohner:

- Ständige Einwohner mit Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze laut Stichtag vom 16.10.2020 t Erhebungen in den Verbandsgemeinden (5.528 EW)
- Die Einwohner der Ortsteile Übersachsen und Eggele der Gemeinde Tösens (46 EW), die Einwohner der Ortsteile Greit, Magreit, Mariastein, Wand, Kobl, Hinterrauth und Schalkl der Gemeinde Pfunds (340 EW) sowie der Ortsteile Serfauser Feld, Fallried, Kreuzwiesenweg und Stadlwies der Gemeinde Serfaus (68) sind in Abzug zu bringen, da diese Ortsteile nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind (456 EW).

EW60 Tourismus

- Nächtigungszahlen von September 2019 bis August 2020 (12 Monate) laut Erhebung in den Verbandsgemeinden, abzüglich der Nächtigungen der Ortsteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
- Zulaufbelastung in der Kläranlage laut offizieller Daten aus der Betriebsdatenauswertung - Einwohnerwert CSB laut Datenmessung Kläranlage (max. Wochenmittel)

Betreffend der Neu-Berechnung der jährlichen Berechnungsstichtage erhöhen sich pro Jahr die angeführten Datums jeweils um ein Jahr. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Ortsteil oder mehrere Ortsteile aus **EW Einwohner** und **EW60 Tourismus** an das Kanalnetz angeschlossen werden, so ist dieser Ortsteil bzw. sind diese Ortsteile in den Berechnungsmodus mit aufzunehmen.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- b) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklage.
- c) Die Beiträge nach Abs. 2a und 2b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt:

Schlüssel für Betriebskosten Kläranlage u. Sammler				
Gemeinde	EW Einwohner	EW60 Tourismus	EW60 gesamt	EW60 Anteile
Serfaus	1 871	5 245	7 116	63,55%
Pfunds	2 423	847	3 270	29,21%
Tösens	778	33	811	7,24%
Summe ARA	5 072	6 125	11 197	100%

EW60 Gesamtanteile Berechnungsmodus

variabler Schlüssel für Betriebskosten und Beiträge für ZMR für allgemeine Haushaltsrücklagen

Durchschnittsbelastung Jahresmittel

abzüglich Belastung EW = Belastung EW60 Tourismus

Aufteilung Belastung Einwohner nach ständigen Einwohnern

Aufteilung Belastung EW60 Tourismus nach Nächtigung pro Jahr

EW Einwohner:

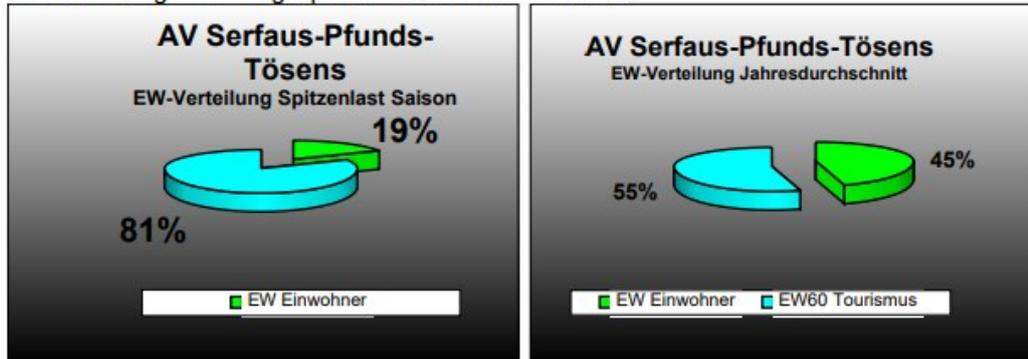
- Ständige Einwohner mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz laut Stichtag vom 16.10.2020 laut Erhebungen in den Verbandsgemeinden (5.528 EW)
- Die Einwohner der Ortsteile Übersachsen und Eggele der Gemeinde Tösens (48 EW), die Einwohner der Ortsteile Greit, Magreit, Mariastein, Wand, Kobl, Hinterrauth und Schalkl der Gemeinde Pfunds (340 EW) sowie der Ortsteile Serfauser Feld, Fallried, Kreuzwiesenweg und Stadlwies der Gemeinde Serfaus (68) sind in Abzug zu bringen, da diese Ortsteile nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind (456 EW).

EW60 Tourismus

- Nächtigungszahlen von September 2019 bis August 2020 (12 Monate) laut Erhebung in den Verbandsgemeinden, abzüglich der Nächtigungen der Ortsteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
- Zulaufbelastung in der Kläranlage laut offiziellen Daten aus der Betriebsdatenauswertung - Einwohnerwert CSB laut Datenmessung Kläranlage (max. Wochenmittel)

Betreffend der Neu-Berechnung der jährlichen Berechnungsstichtage erhöhen sich pro Jahr die angeführten Datums jeweils um ein Jahr. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Ortsteil oder mehrere Ortsteile aus **EW-Einwohner** und **EW60 Tourismus** an das Kanalnetz angeschlossen werden, so ist dieser Ortsteil bzw. sind diese Ortsteile in den Berechnungsmodus mit aufzunehmen.

EW-Verteilung Belastungsspitze und Jahresdurchschnitt



d) Zu den Verbandsanlagen zu lit. A gehören die Anlagenteile

Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage inkl. Blockheizkraftwerk Steigerung Energieeffizienz)

Sammler I - ARA Steinbrücken (ARA-S16)

Sammler II – Steinbrücken-Egg (S16-S108)

Sammler III – Egg-Schönegg (S108-S128)

Pumpanlage Tschuppbach

e) Die Gemeinde Pfunds trägt die Kosten zu 100% folgender Anlagenteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Verbandssammler von Schönegg ab Schacht 128 bis Pfunds
- Regenüberlaufbecken Mure
- Regenüberlaufbecken Pfunds
- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspisenfett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pfunds (Recyclinghof Pfunds) zur zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

f) Die Gemeinde Serfaus trägt die Kosten zu 100 % folgender Anlagenanteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Ableitung Serfaus bis zur Einmündung Serfaus bei Schacht 7 Steinbrücken
- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspisenfett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus (Recyclinghof Serfaus) zur zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

g)) Die Gemeinde Tösens trägt die Kosten zu 100 % folgender Anlagenanteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspisenfett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tösens (Recyclinghof Tösens) zur zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des

Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihren erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach §7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverbandes vom März 1997 außer Kraft.

Die Schriftführerin:
Mag. Irene Hackl

Protokollunterfertigung:
Die Bürgermeisterin



Melanie Zerlauth

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2023